

Beglaubigte Abschrift

L 4 SO 14/20 B ER
S 52 SO 7/20 ER



Landessozialgericht Hamburg Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin Katrin Inga Kirstein
Neue Große Bergstr. 6
22767 Hamburg

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch das
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Rechtsamt
Caffamacherreihe 1-3
20354 Hamburg

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

- Beigeladen: -

Jobcenter team.arbeit.hamburg
Billstraße 82
20539 Hamburg

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Hamburg am 12. März 2020 durch
den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr.
den Richter am Landessozialgericht Dr.
und die Richterin am Sozialgericht ...
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 29. Januar 2020 geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit vom 7. Januar 2020 bis zum 19. März 2020 vorläufig Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe bei Krankheit nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin in beiden Instanzen.

Gründe

Die am 7. Februar 2020 eingelegte Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 29. Januar 2020 ist statthaft und zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Die Beschwerde ist auch begründet. Dem auf die Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gerichteten Eilantrag der Antragstellerin ist stattzugeben; der Beschluss des Sozialgerichts ist dementsprechend zu ändern. Dabei ist der wörtliche Antrag der Antragstellerin auf Sozialleistungen „in Höhe des Regelbedarfs“ nach den weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift gem. § 123 SGG dahingehend auszulegen, dass Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen bei Krankheit begehrt wird und sich das Begehren nicht auf die Gewährung des Regelbedarfs nach § 27a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, § 28 SGB XII beschränkt.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch voraus, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu welcher der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Dies ist der Antragstellerin gelungen.

Dabei kommt derzeit ein Anspruch gegen den Beigeladenen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht in Betracht. Vo-

oraussetzung ist neben dem entsprechenden Alter, der Erwerbsfähigkeit und der Hilfebedürftigkeit gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II auch, dass der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Diesen hat die Antragstellerin derzeit nicht glaubhaft gemacht. Ihren eigenen Angaben gemäß ist sie etwa Anfang November 2019 aus _____ nach Deutschland geflohen, um einer weiteren Ausbeutung durch Zwangsprostitution zu entgehen. Sie befindet sich in der nach dem Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ratifiziert mit Gesetz vom 12. Oktober 2012, BGBl. 2012, Teil II, Nr. 31) in Artikel 13 vorgesehenen Erholungs- und Bedenkzeit. Die Polizei, Landeskriminalamt, Organisierte Kriminalität, bescheinigte der Ausländerbehörde am 17. Dezember 2019, dass der Anfangsverdacht eines Menschenhandels zum Nachteil der Antragstellerin bestehe und sich die Antragstellerin vor einer etwaigen Aussage eine entsprechende Bedenkfrist gem. § 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsg) erbete. Am 20. Dezember 2019 erhielt die Antragstellerin eine bis zum 19. März 2020 befristete Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Nach den Darstellungen der Antragstellerin befindet sich ihr Aufenthalt in Deutschland derzeit in der Schwebe. Sie möchte sich gesundheitlich erholen und über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nachdenken. Damit korrespondiert die Ausstellung der befristeten Fiktionsbescheinigung. Es bleibt abzuwarten, wie die Antragstellerin sich entscheidet. Wenn sich die Antragstellerin dazu entschließt, eine Aussage zu machen, wird sie eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gem. § 25 Abs. 4a AufenthG zur Durchführung des Strafverfahrens erhalten. Dann dürfte aus Sicht des Senats der Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nichts mehr entgegenstehen.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich aber aus § 23 Abs. 3 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 SGB XII oder allein aus § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe bei Krankheit zu gewähren.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 erhalten Ausländer keine Leistungen nach § 23 Abs. 1, wenn sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts (Nr. 1), sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (Nr. 2), sie ihr Aufenthaltsrecht aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ableiten (Nr. 3) oder sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen (Nr. 4).

Die Ausschlussgründe Nr. 2 bis 4. greifen nicht. Die Antragstellerin verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis aus der Fiktionsbescheinigung. Sie ist Angehörige des Staates

und somit keine Unionsbürgerin. Zudem geht der Senat davon aus, dass die Antragstellerin nicht eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen. Zwar wusste sie bei Einreise, dass sie über kein bedarfsdeckendes Einkommen verfügen würde, und ist nach eigenen Angaben auch nicht auf Arbeitssuche. Gleichwohl ist sie nach ihrem vorläufig nicht weiter nachprüfbar, aber im Eilverfahren ausreichend plausiblen und glaubhaften Vortrag vorrangig deshalb eingereist, weil sie der Zwangsprostitution und Gewalttätigkeit durch den mit ihr nach Roma-Art verheirateten Mann in entgehen wollte.

Der Ausschlussgrund nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 kommt hingegen zum Tragen. Die Antragstellerin ist in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes weder Arbeitnehmerin, noch Selbständige, noch EU-freizügigkeitsberechtigt. Allerdings lässt sich nicht genau feststellen, wann die Ausschlussfrist der drei Monate endet, da nicht feststeht, wann genau die Antragstellerin eingereist ist. Das Ende der Frist liegt frühestens Anfang Februar und spätestens in Mitte März. Diese Frage kann indes dahinstehen, da die Antragstellerin während des Leistungsausschlusses nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII einen Anspruch auf Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 SGB XII hat. Nach Ablauf der 3-Monats-Frist hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Leistungen direkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen ist gleich und entsprechend dem Tenor zu erbringen.

Die Antragstellerin kann sich auf das Vorliegen einer besonderen Härte berufen, die nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII dazu führt, dass nicht lediglich Überbrückungsleistungen (§ 23 Abs. 3 Sätze 3 und 5 SGB XII) zu erbringen sind und die Leistungsgewährung nicht auf die Dauer von einem Monat beschränkt ist. Eine besondere Härte liegt im Falle der Antragstellerin vor. Für die Annahme einer besonderen Härte sind außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls erforderlich, die dem Betroffenen ein eindeutig größeres Opfer abverlangen als eine einfache Härte und erst recht als die mit der gesetzlichen Regelung stets verbundenen Einschnitte (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12.10.2016 – B 4 AS 4/16 R). Keine besondere Härte in diesem Sinne liegt also darin, dass betroffene Ausländer ohne jegliche Sozialleistungen und damit ohne existenzsichernde Mittel auskommen müssen und ihnen daher in der Regel nur die Rückkehr in ihr Herkunftsland bleibt, um auf die dortigen sozialen Sicherungssysteme zurückzugreifen (Beschluss des Senats v. 24.8.2018, L 4 SO 49/18 B ER). Die Antragstellerin ist aber darüber hinaus in größerem Ausmaß von den Folgen dieser Regelung betroffen. Denn der Weg zurück zu ihren Kindern ist der Antragstellerin nicht zumutbar, weil ihr dort durch den Täter, welcher der Vater der Kinder ist, Gewaltanwendung und Zwangsprostitution droht, wovor sie gerade geflohen ist. Da sie Staatsangehörige des Staates

ist, ist ihr grundsätzlich eine Einreise dorthin möglich und zuzumuten. Allerdings wird man dies von ihr gerade im Hinblick auf die erlebten Gewalttaten durch Menschenhandel nicht unverzüglich verlangen können. Die Antragstellerin ist nach den vorläufigen Erkenntnissen des Eilverfahrens körperlich und seelisch traumatisiert. In tatsächlicher Hinsicht muss sie sich körperlich erholen und psychisch stabilisieren. In rechtlicher Hinsicht befindet sich die Antragstellerin in der Erholungs- und Bedenkzeit nach Art. 13 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels und ihr ist eine Frist zur Entscheidung über ihre Aussagebereitschaft gem. § 25 Abs. 4a i.V.m. § 59 Abs. 7 Satz 2 AufenthG von mindestens drei Monaten zuzugestehen. Möglicherweise folgt auf diese Phase eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4a AufenthG. Zur Abwendung einer Situation ohne Unterstützung hält es der Senat im Ergebnis für erforderlich, dass die Antragsgegnerin jedenfalls für diesen Übergangszeitraum mit Leistungen eintritt.

Die Verpflichtung der Antragsgegnerin war dabei nur bis zum 19. März 2020 auszusprechen, da die Fiktionsbescheinigung und damit das Aufenthaltsrecht der Antragstellerin bis zu diesem Zeitpunkt befristet ist.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass es sich um existenzsichernde Leistungen handelt, welche die Antragstellerin nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Dr.

gez. Dr.

gez.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Hamburg, 13.03.2020

Justizangestellte als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle